



Kammergericht

Beschluss

Geschäftsnummer: 18 WF 68/08
177 ABL 9/08 AG Tempelhof-Kreuzberg
138 F 5419/07

In der Familiensache

des Herrn Robert Schulte-Frohlinde,
Sorauer Straße 26, 10997 Berlin,

g e g e n

[REDACTED]

Vaters und Beschwerdeführers,

Mutter und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

hat der 18. Zivilsenat des Kammergerichts durch die Richterin am Kammergericht Dr. Ehinger am
13. Juni 2008 **b e s c h l o s s e n**:

Die Gehörsrüge des Vater gegen den Einzelrichterbeschluss des Senats vom
22. Mai 2008 wird auf seine Kosten bei einem Wert von 1000,00 Euro zurückgewie-
sen.

Gründe

Der Senat hat die Beschwerde des Vaters gegen den seinen Befangenheitsantrag zurückweisenden Beschluss des Amtsgerichts vom 4. April 2008 mit Einzelrichterbeschluss vom 22. Mai 2008 zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die Gehörsrüge des Vaters, der beanstandet, dass die von der Einzelrichterin getroffene Entscheidung dadurch gegen den Grundsatz des rechtliche Gehörs verstoße, weil sie nicht offen gelegt habe, ob sie selbst Mitglied im DJB sei.

Die nach § 29 a FGG erhobene Gehörsrüge hat keinen Erfolg.

Mit der Gehörsrüge können nur solche Gehörsverletzungen mit Erfolg beanstandet werden, die den Anspruch des Beteiligten auf rechtliches Gehör in *entscheidungserheblicher* Weise verletzt haben (§ 29 a Abs.1 FGG). Das bedeutet, dass der Beschwerdeführer im Rahmen des Beschwerdeverfahrens Gelegenheit gehabt haben muss, sich vor Erlass der Entscheidung über alle Tatsachen zu äußern, die das Gericht für entscheidungserheblich hält. Denn der Entscheidung dürfen nur solche Tatsachen zugrunde gelegt werden, zu denen sich die am Beschwerdeverfahren Beteiligten äußern konnten.

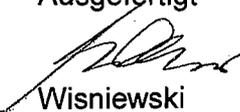
Dass der Beschwerdeführer in seinem Recht auf rechtliches Gehör nach Art. 103 GG beschnitten worden ist, ergibt weder sein eigener Vortrag, noch ist dies aus den Akten ersichtlich. Die beanstandete Entscheidung nimmt zu den vom Beschwerdeführer genannten Gründen der Befangenheit Stellung, nämlich dem Problem der Offenlegung der Mitgliedschaft in einem Verein und der Mitgliedschaft im DJB e.V. unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des BGH.

Die Gehörsrüge ist im Übrigen aus sich selbst heraus nicht schlüssig: Soweit der Beschwerdeführer rügt, dass die mit der Beschwerdeentscheidung befasste Richterin selbst keine Auskunft über eine eigene eventuelle Mitgliedschaft im DJB e.V. erteilt habe, war dies zum einen zu keinem Zeitpunkt Thema im Beschwerdeverfahren, zum anderen fehlt es an einer Darlegung, dass aufgrund einer solchen Auskunftserteilung die Entscheidung anders ausgefallen wäre, was eine weitere Voraussetzung der Gehörsrüge wäre.

Ergänzend wird noch darauf hingewiesen, dass weder für die Übertragung der Entscheidung auf den Senat noch für die Zulassung der Rechtsbeschwerde Raum war, denn die im Beschluss vom 22.5.2008 vertretene Rechtsauffassung entspricht der Rechtsprechung des BGH, insbesondere aber auch der Rechtsprechung des BVerfG (NJW 1993, 2230).

Dr. Ehinger

Ausgefertigt


Wisniewski
Justizsekretärin

AVR1

